

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 24.08.2009

Anwesend : R. Franssen, 1. Schöffe, Vorsitzender in Abwesenheit des Bürgermeisters;
S.Houben-Meessen, K.Cormann, Schöffen;
M.Crutzen, H.Ossemann, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns,
M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, I.Schiffllers, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems,
Mitglieder;
Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;
Bürgermeister A.Lecerf und Schöffe O. Audenaerd fehlen entschuldigt.

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 3. August 2009 – Verabschiedung.

Mit 11 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (Gemeinderatsmitglieder L.Ortmanns, L.Kessel u. T.Malmendier-Ohn, die am 03.8.2009 entschuldigt fehlten und Schöffe R.Franssen, der in einem Punkt der Tagesordnung persönlich betroffen war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 03.08.2009.

2. Mitteilungen.

Den Ratsmitgliedern waren keine Mitteilungen zu machen.

3. Polizeiverordnung – Einrichtung eines Fußgängerüberwegs auf der Neutralstraße (N67) in Herbesthal, auf Höhe des Hauses Nr. 120 in 4710 Lontzen und des Hauses Nr. 115 in 4840 Welkenraedt – Verabschiedung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass auf der Neutralstraße in Herbesthal eine neue Bahnbrücke, sowie neue Bürgersteige durch INFRABEL angelegt wurden;

Aufgrund der Tatsache, dass es aus Sicherheitsgründen notwendig ist, vor dieser Brücke, aus Eupen kommend, auf Höhe des Hauses Nr.120 in 4710 Lontzen und des Hauses Nr.115 in 4840 Welkenraedt, einen neuen Fußgängerüberweg einzurichten;

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

Aufgrund umfangreicher Überlegungen und erfolgten Gesprächen mit den Verantwortlichen von INFRABEL und dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Generaldirektion „Straßen und Gebäude“ – Straßendirektion von Verviers, welcher sein Einverständnis gibt für die Anbringung eines Fußgängerüberweges auf der N67, von Eupen kommend, vor der Eisenbahnbrücke in Herbesthal, auf Höhe des Hauses Nr.120 in Lontzen und auf Höhe des Hauses Nr. 1115 in Welkenraedt ;

Aufgrund dass die Straßendirektion von Verviers in ihrem Schreiben vom 11.03.2009 an INFRABEL vorschreibt, dass dieser Fußgängerüberweg mit einer wie von ihnen üblicherweise an Fußgängerüberwegen installierten Beleuchtung versehen sein muss;

In Anbetracht, dass es angezeigt ist, jüngeren, älteren und sehbehinderten Personen, in ihrer Eigenschaft als Fußgänger, sowie auch Personen mit eingeschränkter Mobilität, die nötige Sicherheit zum Überqueren der stark befahrenen Neutralstraße zu gewährleisten und dass die hierzu notwendigen Maßnahmen auch in der für die Verwirklichung des hiervor besagten Fußgängerüberweges bestehenden Planung vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Schöffen-Vorsitzenden R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Auf der Neutralstraße (N67), auf Höhe des Hauses Nr. 120 in 4710 Lontzen und des Hauses Nr. 115 in 4840 Welkenraedt einen Fußgängerüberweg einzurichten.

Artikel 2: Die Beschilderung erfolgt durch das Anbringen des Verkehrsschildes F 49.

Artikel 3: Der Fußgängerüberweg wird mit einer ausreichenden und vorschriftsmäßigen Beleuchtung versehen.

Artikel 4: Der Bürgersteig vor dem Haus Nr. 120 in 4710 Lontzen und vor dem Haus Nr. 115 in 4840 Welkenraedt wird nach vorne, zur Straße hin, gezogen und mit abgesenkten Bordüren versehen, welche ebenfalls für sehbehinderte Personen, sowie für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet sind.

Artikel 5: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 6: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 7: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

4. Städtebaugenehmigungsantrag Art. 127 – SPI⁺ N°2633 - Schaffung der Infrastruktur des Gewerbegebiet East Belgium Park - Lontzen

- **Kenntnisnahme der Veröffentlichung;**
- **Gutachten zur Schaffung des kommunalen Wegenetzes.**

Der Gemeinderat,

In Anwendung von Art. 127 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.) welcher besagt, dass in Abweichung von den Artikeln 84 und 89 des (W.G.R.S.E.) wird die Genehmigung durch die Regierung oder durch den beauftragten Beamten erteilt, wenn sie von einer öffentlich-rechtlichen Person beantragt wird und 7° welcher besagt, dass eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist, wenn es sich um öffentliche Bauten und Einrichtungen handelt;

Aufgrund des Artikels 330. 9° des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.) welcher besagt, dass bei einer Abänderung der Wegetrasse und Artikel 330 11° Abänderung des Kommunalen Wegenetzes, ein Veröffentlichungsverfahren eingeleitet werden muss;

Nach Durchsicht des Antrages der SPI⁺ mit Sitz in 4000 LÜTTICH - Vertbois, 11, zwecks Schaffung der Infrastruktur des Gewerbegebietes East Belgium Park – Lontzen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 17/06/2009 des Öffentlichen Dienstes der Wallonischen Region – Ref. UCP3/2009.4/888/SH/CB/OC, mit welchem der Gemeinde die Modalitäten zur Veröffentlichung des Antrages und die Modalitäten zur Übermittlung des Gutachtens mitgeteilt werden;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass das betreffende Gut sich im gemischtem Gewerbegebiet im Sektorenplan befindet;

Nach Durchsicht des Antrages, welcher Straßeninfrastruktur, Kanalisation, Regenwasserauffangbecken, Leitungen Versorgungsgesellschaften enthält;

Aufgrund der in der Zeit vom 30/06/2009 bis 14/07/2009 vorgenommenen öffentlichen Untersuchung, gemäß Artikel 332 bis 343 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.);

Aufgrund der Tatsache, dass während der Dauer der öffentlichen Untersuchung 6 schriftliche Bemerkungen bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurde;

Nach Kenntnisnahme und Prüfung der eingereichten schriftlichen Einsprüche:

- Herr und Frau Robert MEESEN-GROTECLAES – Neutralstraße, 918 in 4710 LONTZEN
- Herr Guido VAN WISSEN - Neutralstraße, 917 in 4840 WELKENRAEDT
- Herr und Frau J. ROMPEN-LOCHT - Rabotrath 109 in 4710 LONTZEN
- Herr und Frau R. WINTGENS-HOCKS - Rabotrath 80 in 4710 LONTZEN
- ROUTEX S.A. - Neutralstraße, 916 in 4710 LONTZEN
- SWDE - Zweigstelle Weser-Amel – 4040 HERSTAL

Aufgrund der Tatsache, dass bei der Abschlussverhandlung der öffentlichen Untersuchung 7 Bürger vorstellig wurden und mündliche Bemerkungen formuliert haben;

Nach Kenntnisnahme und Prüfung der mündlichen formulierten Einsprüche:

- Herr ROMPEN
- Herr Guy WINTGENS
- Herr René AHN
- Herr und Frau WINTGENS-HOCKS
- Herr und Frau Mario MEESEN

Aufgrund des Gutachtens der KBARM vom 30/07/2009;

In Anbetracht, dass in Lontzen keine genehmigte kommunale Bauordnung besteht;

Nach Anhörung des Schöffen-Vorsitzenden R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M. Kelleter-Chaineux und H.Ossemann in ihren Äußerungen und Vorschlägen hinsichtlich der Fuß- und Fahrradwegverbindungen und hinsichtlich der Bepflanzung der Grundstücke;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Ratsmitglied L. Kessel):

1. Das Ergebnis der Veröffentlichung gemäß Wallonischem Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.) zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Projekt zwecks Schaffung der Infrastruktur des Gewerbegebiet East Park Belgium - Lontzen welches Gegenstand der Städtebaugenehmigung war und der vorgeschlagenen Gestaltung mit folgenden Bemerkungen zuzustimmen:

Der Gemeinderat gibt ein günstiges Gutachten zur Infrastruktur, und insbesondere:

1. zur Wegetrasse mit einer Breite von 7Meter + 2 x 0.50Meter Regenrinne + 2 x 2Meter Bürgersteig;
2. zum Verlegungsplan der Kanalisationen;
3. zur Gestaltung des Regenwasserbeckens mit umliegendem Fußweg;

4. zu den Fußweg- und Fahrradwegverbindungen, die jedoch ausschließlich für diese Benutzer eingerichtet werden und zudem ausreichend beleuchtet werden sollen;
 5. zum Grünstreifen der gleichzeitig mit der Schaffung der Infrastruktur bepflanzt werden muss;
- Der Gemeinderat würde darüber hinaus begrüßen:

1. wenn Grünstreifen und Weiher nicht von der Gemeinde unterhalten werden müssten;
2. wenn, im Konsens mit den Anwohnern, eine zusätzliche Fuß- und Fahrradwegverbindung im vorderen Bereich der Rabotrather Straße geschaffen würde;
3. wenn die zukünftigen Geländekäufer verpflichtet würden, auf ihrem Grundstück entlang der Straße hochstämmige Bäume zu pflanzen, um einen "Allee" Effekt zu erreichen.

3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Urbanisationsbehörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonischen Region übermittelt.

Der Schöffe **K.Cormann** hat für die Beratung und Abstimmung des nächsten Punktes die Sitzung verlassen – Art. L1122-19 Kodex LDD.

5. Parzellierung CORMANN-HELLMANN – N° 10.199-3/107 – Abgeändertes Projekt

- a) **Untersuchung von « Commodo und Incommodo » - Kenntnisnahme;**
- b) **Festlegung der Wegetrasse mit Schaffung einer neuen Straße, eines Fußweges und Parkplätzen zu den einzelnen Losen;**
- c) **Festlegung der Katastergrenzen mit kostenloser Übernahme der Infrastruktur.**

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 02/03/2009, zur Verabschiedung des Parzellierungsprojektes CORMANN-HELLMANN;

Aufgrund des ungünstigen Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonischen Region - Operative Generaldirektion OGD4 Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie in Eupen vom 08/04/2009 – Ref. LAP3/199/107/SH/CB/VD;

In Anbetracht, dass der Öffentliche Dienst der Wallonischen Region - Operative Generaldirektion OGD4 Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie in Eupen? ein abgeändertes Projekt im Rahmen der gleichen Prozedur annimmt;

Nach Durchsicht des durch Herrn und Frau CORMANN-HELLMANN, wohnhaft Fleuschergasse, 44 in 4710 LONTZEN eingereichten abgeänderten Antrags zur Parzellierung des Grundstückes gelegen Fleuschergasse in 11 Lose - katastriert Gem. I, Flur C, Nr. 246b teilw., 247a teilw. zur Richtigstellung der Katastergrenze, Schaffung einer neuen Straße, eines Fußweges und Realisierung der Infrastruktur;

In Anbetracht dass die Annahmestätigung dieses Antrags am 28/05/2009 ausgestellt wurde;

In Anbetracht dass die Empfangsbestätigung dieses Antrags das Datum vom 28/05/2009 trägt;

In Anbetracht, dass dieses Projekt in Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

Nach Durchsicht der Auszüge des Katasterplans und der Katastermutterrolle;

Aufgrund der Tatsache, dass oben erwähnter. Antrag die Richtigstellung der Katastergrenze erfordert, zwecks Schaffung einer neuen Straße, Verlegung eines Fußweges sowie zur Gestaltung der Infrastruktur;

Aufgrund des durch die Herrn Landmesser Alfred JOSTEN eingereichten Vermessungsplans vom 21/02/2008 abgeändert am 11/08/2008 und abgeändert am 20/04/2009;

In Anbetracht, dass die zu schaffende Infrastruktur auf dem Vermessungsplan in gelber Farbe gekennzeichnet unter N° 1 - Kat. Gem. I, Flur C, n°246b teilw. mit einer Fläche von 109 m² und unter N° 2 - Kat. Gem. I, Flur C, n°246b teilw. mit einer Fläche von 1248 m², eine an die Gemeinde kostenlos abzutretende gesamte Fläche von 1357 m² aufweist, die anschließend ins öffentliche Eigentum eingegliedert werden sollte;

Aufgrund der im Rahmen des Parzellierungsantrags, vom 04/06/2009 bis zum 18/06/2009 durchgeführten Untersuchung von „Commodo und Incommodo“ bezüglich der Richtigstellung der Katastergrenzen, anlässlich welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Untersuchung, welche im Rahmen des Parzellierungsantrages CORMANN-HELLMANN – N° 10.199-3/107 durchgeführt wurde und anlässlich welcher keine Einsprüche eingereicht wurden, zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Ständigen Ausschuss der Provinz Lüttich die Richtigstellung der Katastergrenzen, der Wegetrasse und Infrastruktur vorzuschlagen.
3. Die durch Herrn und Frau CORMANN-HELLMANN vorgeschlagene kostenlose Übernahme der Infrastruktur zu verabschieden.
4. Für die auf dem Vermessungsplan in gelber Farbe unter N° 1 - Kat. Gem. I, Flur C, n°246b teilw. gekennzeichnete Fläche von 109 m² und unter N° 2 - Kat. Gem. I, Flur C, n°246b teilw. gekennzeichnete Fläche von 1248 m², die somit eine an die Gemeinde kostenlos abzutretende gesamte Fläche von 1357 m² darstellen, die Eingliederung in das öffentliche Eigentum vorzuschlagen.
5. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.
7. Gegenwärtigen Beschluss nebst Anlage, dem Öffentlichen Dienst der Wallonischen Region Operative Generaldirektion OGD4 Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie in Eupen, sowie dem Herrn Provinzgouverneur zwecks weiterer Veranlassung zu übermitteln.

Der Schöffe **K.Cormann** schließt sich vom nächsten Punkt ab der Sitzung wieder an.

6. Haushaltsplan 2010 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn – Billigung.

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33, welcher besagt, dass die Haushaltspläne der Kirchenfabriken der Billigung des Gemeinderates unterliegen;

Aufgrund des am 01. Januar 2009 in Kraft getretenen Erlasses vom 13. November 2008 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht, dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn, den Haushalt für das Rechnungsjahr 2010 in der Sitzung vom 01. Juli 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4-facher Ausfertigung am 07. August 2009 bei der Gemeinde eingegangen sind und am 07. August 2009 dem Bistum in Lüttich zur Begutachtung weitergeleitet worden sind;

Auf Grund des am 13.08.2009 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Diözesanleiters vom 12. August 2009;

In der Erwägung, dass der Haushalt für das Rechnungsjahr 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	40.115,04 €
- auf der Ausgabenseite:	40.115,04 €
- Gemeindeanteil :	21.416,21 €

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter den Teil AI der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2010 am 13. August 2009 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der am 24. Juni 2009 durch den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn festgelegte Haushalt für das Rechnungsjahr 2010, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite:	40.115,04 €
- auf der Ausgabenseite:	40.115,04 €
- Gemeindeanteil :	21.416,21 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

§ den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn

§ die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

§ den Herrn Bischof von Lüttich

7. Haushaltsplan 2010 der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal – Billigung.

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33, welcher besagt, dass die Haushaltspläne der Kirchenfabriken der Billigung des Gemeinderates unterliegen;

Aufgrund des am 01. Januar 2009 in Kraft getretenen Erlasses vom 13. November 2008 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung in Herbesthal den Haushalt für das Rechnungsjahr 2010 in der Sitzung vom 24. Juni 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4-facher Ausfertigung am 28. Juli 2009 bei der Gemeinde eingegangen sind und am 29. Juli 2009 dem Bistum in Lüttich zur Begutachtung weitergeleitet worden sind;

Auf Grund des am 31.07.2009 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Diözesanleiters vom 29. Juli 2009;

In der Erwägung, dass der Haushalt für das Rechnungsjahr 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	55.874,50 €
- auf der Ausgabenseite:	55.874,50 €
- Gemeindeanteil :	47.508,19 €

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter den Teil AI der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2010 am 29. Juli 2009 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen,
Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der am 24. Juni 2009 durch den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Heimsuchung in Herbsthal festgelegte Haushalt für das Rechnungsjahr 2010, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 55.874,50 €
- auf der Ausgabenseite: 55.874,50 €
- Gemeindeanteil : 47.508,19 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- § den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Heimsuchung in Herbsthal
- § die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- § den Herrn Bischof von Lüttich

8. Bürgschaft für ein Anleihe des K.S.C. Lontzen zwecks Neu/Umgestaltung der Fußballplätze - Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass im Zuge der Einrichtung einer Sozialparzellierung in der Fleuschgasse durch die Gemeinde es notwendig war, die beiden Fußballplätze B.+C. des K.S.C. Lontzen zu verlegen;

In Anbetracht, dass der K.S.C. Lontzen die erforderliche Ausschreibung für die Neugestaltung des B. und C. Platzes im Rahmen des Infrastrukturplans 2006 als Bauherr getätigt hatte;

In Anbetracht, dass die Arbeiten, die im Frühjahr/Sommer 2006 in Angriff genommen wurden, inzwischen durchgeführt wurden;

In Anbetracht, dass die Kosten dieses Projektes +/- 360.000,00 EUR betragen, wovon 60 % durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst werden sollten und die anderen 40 % durch die Gemeinde;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 02.05.2006, wodurch der Gemeinderat prinzipiell erklärt, gegenüber der DEXIA Bank solidarische Bürgschaft zu leisten für den K.S.C. Lontzen, für einen Betrag in Höhe von 221.591,72 EUR und mit welchem der Gemeinderat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bevollmächtigt diese Bürgschaft zu tätigen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.08.2006, mit welchem beschlossen wurde, gegenüber der DEXIA Bank solidarische Bürgschaft zu leisten für eine Anleihe des K.S.C. Lontzen, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, für einen Betrag in Höhe von 221.591,72 EUR;

In Anbetracht, dass der KSC Lontzen, wegen Umänderung der Pläne während der Verwirklichung des Projektes, ohne vorherige Rücksprache mit der bezuschussenden Behörde, nicht die Gesamtheit der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwarteten Zuschüsse erhalten hat;

In Anbetracht, dass der KSC Lontzen demnach noch Rechnungen für einen Restbetrag von 25.000,00 € zu begleichen hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde in 2006 bereits die Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung im Rahmen einer Anleihe in Höhe von 221.591,72 EUR für den K.S.C. Lontzen für o.e. Projekt gewährleistet hat;

Aufgrund der Tatsache, dass der K.S.C. Lontzen eine Anleihe in Höhe von 25.000,00 EUR zur Finanzierung des fehlenden Betrags an Bezuschussung für die Neugestaltung des B. und C. Platzes bei der DEXIA Bank für 10 Jahre aufnehmen wird;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Gehört die Ratsmitglieder M.Crutzen und M. Kelleter-Chaineux in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (Ratsmitglieder M.Crutzen und M.Kelleter-Chaineux):

1. Prinzipiell erklärt der Gemeinderat gegenüber der DEXIA Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, d.h. für einen Betrag in Höhe von 25.000,00 EUR;
2. Bevollmächtigt der Gemeinderat das Gemeindegremium:
 - § Sobald der K.S.C. Lontzen seine Anleihe beantragt hat eine Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, d.h. für einen Betrag in Höhe von 25.000,00 EUR.
 - § der DEXIA Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben; die haftende Verwaltung wird davon mittel einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet;
 - § Sich zu verpflichten die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;
 - § Sich zu verpflichten bis zu Endfälligkeit dieses Darlehens und ihrer eigenen Darlehen bei der DEXIA Bank, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihre Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem

anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlagshundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern, sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind, und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen;

- § Der DEXIA Bank die unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen, die oben genannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden;
- § Sollten die oben erwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde der DEXIA Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und im Falle von Verzug, die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.
- § Die vorliegende, von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der DEXIA Bank dar.

3. Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

9. Tätigkeitsbericht 2008 der Lokalen Kommission für Energie – Zur Kenntnisnahme

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 17.07.2009 zur Abänderung des Dekretes vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, welcher in seinem Art. 33ter bestimmt, dass in jeder Gemeinde, auf Initiative des Vorsitzenden des Sozialhilferates, eine lokale Kommission für die Verhinderung der Sperrung und die Unterbrechung der Versorgung, abgekürzt „Lokale Kommission für Energie“ genannt, eingerichtet wird;

In Anbetracht, dass dieses gleiche Dekret bestimmt, dass die Lokalen Kommissionen für Energie, dem Gemeinderat jedes Jahr Bericht erstatten müssen, mit Angabe der Anzahl der Einberufungen der Lokalen Kommission für Energie im Verlauf des vorangehenden Jahres sowie ihres Ausgangs;

Aufgrund des uns am 24.07.2009 überreichten Tätigkeitsberichts 2008 der Lokalen Kommission für Energie;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört Ratsmitglied J.Frantzen in seinen Erläuterungen;

Nimmt den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2008 der Lokalen Kommission für Energie unserer Gemeinde **zur Kenntnis**.

10. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGE 1 von Ratsmitglied Renate Kerren-Stroh: sie stellte fest, dass in der Parkstraße in Astenet, nachdem vor einiger Zeit von Belgacom oder Electrabel Arbeiten durchgeführt worden sind, ein doppeltes Schild (Spielende Kinder + Sackgasse) nicht mehr vorhanden ist.

ANTWORT von Schöffen-Vorsitzender R. Franssen: er hat diese Feststellung notiert und wird die notwendigen Nachforschungen vornehmen lassen.

FRAGE 2 von Ratsmitglied I. Schiffers: sie weist darauf hin, dass anlässlich der Durchführung von Straßenarbeiten an der Rabotrather Straße / Neutralstraße, die Beschilderung ungenügend war und die Anwohner nicht informiert wurden.

Dieser Hinweis von Ratsmitglied I. Schiffers, löste eine allgemeine Diskussion aus, anlässlich welcher auch Ratsmitglieder L.Kessel, M.Kelleter-Chaineux, H.Ossemann zum Thema Baustellen in der Gemeinde interpellierten: Ratsmitglied L.Kessel wies auf die gefährliche Situation im Bereich Dorfzentrum Lontzen und verlangte für dort mehr Polizeipräsenz, Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux, wies auf die unangemessene Beschilderung der Baustelle Merolser Straße und auf die allgemein in den Polizeiverordnungen nicht genau angegebene Dauer der Arbeiten, und Ratsmitglied H.Ossemann stellte die Frage, ob Vollsperrung bei Straßeninstandsetzungsarbeiten überhaupt immer notwendig seien und ob ein Baustellenbeginn am Montag morgen nicht vorteilhafter wäre als, kurz vor dem Wochenende.

ANTWORTEN von Schöffen-Vorsitzender R.Franssen, des Schöffen K. Cormann und der Schöffin S. Houben-Messen: sie erklären den Anwesenden, dass vor jeder Straßensperrung eine Polizeiverordnung gefasst werden muss, die von der Polizei vorbereitet wird – die auch bestimmen wo welche Baustellenbeschilderungen aufgestellt werden müssen. Vor Straßeninstandsetzungsarbeiten, werden die Anlieger schriftlich benachrichtigt, insbesondere wenn eine Straßensperrung vorgesehen ist. Was die Dauer der Arbeiten betrifft, die in Polizeiverordnungen effektiv nicht mit Enddatum angegeben wird, ist die vom Unternehmer einzuhaltende Frist, innerhalb welcher Straßenarbeiten durchgeführt werden müssen, in der Auftragserteilung genauestens festgelegt.

Im Dorfzentrum Lontzen sind effektiv augenblicklich 2 Baustellen im Gange: Die Arbeiten in der Schulstraße mussten jetzt vorgenommen werden, gleichzeitig mit der schon seit längerer Zeit in der Schlossstraße bestehenden Straßenbaustelle, damit am 1. September die Schule in der Schulstraße, wieder normal zugänglich ist. Für den Schulanfang wird die Schulschöffen sicherlich alles Mögliche tun, damit die Sicherheit der Schulkinder im ganzen Dorfzentrumsbereich gewährleistet wird.

FRAGE 3 von Ratsmitglied I.Schiffers: Anlässlich der vor einigen Monaten stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates mit dem Kinderbeirat, wurde dem Kinderbeirat Verschiedenes versprochen. Wann werden zB. die bereits fertig gestellten Schilder, an beiden Eingängen des Tunnels angebracht?

ANTWORT von Schöffin S. Houben-Meesen: die Schilder sollen für den Schulanfang an den Tunneleingängen angebracht werden. Für den Tunnel an sich: für die Beleuchtung wurde Ores kontaktiert und für den Anstrich, hat das Gemeindegremium an den Eigentümer, Infrabel gefragt, ob sie gegen dieses Vorhaben keine Einwände haben und ob sie die Finanzierung der nötigen Farbe übernehmen können. Eine Antwort ist noch nicht eingetroffen. Für den Spielplatz in Lontzen ist die Platzfrage noch nicht geklärt. Für die angefragten Spielgeräte, wird das Kollegium dieses Jahr jedenfalls alles tun um das noch finanziell Mögliche zu machen.

FRAGE 4 von Ratsmitglied G. Renardy: Wie geht es den Fledermäusen?

ANTWORT von Schöffen-Vorsitzender R. Franssen: was das Projekt „Windkraftträder“ am Walhoner Feld betrifft, welches effektiv wegen der dort lebenden Fledermäusen einige Probleme kennt oder gekannt hat, hat das Kollegium keine Informationen mehr erhalten und die Gemeinde wurde weder vom Projektautor, noch von der Stadt Eupen inzwischen diesbezüglich nochmals kontaktiert. Auf Vorschlag des Ratsmitgliedes H.Ossemann, wird er dem Kollegium vorschlagen, die Stadt Eupen in dieser Angelegenheit nochmals anzuschreiben.

FRAGE 5 von Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn: haben wir für das „Alte Postgebäude“ in Lontzen einen Käufer gefunden?

ANTWORT von Schöffen-Vorsitzender R.Franssen: Nein – auf unsere Anzeigen hat sich niemand gemeldet. Einen eventuellen Interessenten gibt es jedoch inzwischen noch ganz inoffiziell – hierzu möchte der Schöffe sich jedoch in der öffentlichen Sitzung heute nicht äußern.